



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0403

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der
Bundesärztekammer (BÄK) (#193712)**

HIER Ihre Mail v. 21.10.2020 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit (BfDI)

Sehr [REDACTED]

Sie haben sich am 21. Oktober 2020 mit dem Antrag auf Vermittlung nach §12 Abs. 1 IFG an
den BfDI gewandt.

Das IFG verpflichtet die Behörden des Bundes zur Gewährung des Zuganges zu den bei
Ihnen vorliegenden amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG). Die Bundesärztekammer
ist als eingetragener Verein organisiert und damit nicht in den staatlichen Behördenaufbau
integriert. Die BÄK als Privatrechtssubjekt könnte ferner auch ohne organisatorische In-
tegration in den Behördenaufbau „Beliehene“ und damit (funktional) Behörde sein, wenn
ihr durch das Öffentliche Recht staatliche Aufgaben zur hoheitlichen Wahrnehmung zuge-
wiesen werden. Eine solche „Beleihung“ kann z.B. bei einer Privatperson angenommen
werden, die feuerpolizeiliche Brandschutzaufgaben wahrnimmt und zu diesem Zweck z.B.
Nutzungsbeschränkungen für Feuerungsanlagen verfügen kann. Derartige Befugnisse zur
Regelung eines konkreten Einzelfalles sind der BÄK jedoch nicht durch das Bundesrecht
zugewiesen.

Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse im Einzelfall wie z.B. die Vor-Ort-Kontrolle der
sachgerechten Lagerung von Transfusionsmitteln bei nichtstaatlichen Stellen wie z.B. pri-
vaten Krankenhäusern oder die Sicherstellung abgelaufener Blutkonserven ist der BÄK
nicht zugewiesen.



Ob die Mitwirkung der BÄK bei der Vorbereitung von Richtlinien nach § 12a Transfusionsgesetz (TFG) hoheitlich tätig wird, scheint mir fraglich und ist –soweit ersichtlich- verwaltungsgerichtlich noch nicht geklärt.

Wenn ich Ihren Antrag richtig verstehe, fokussiert sich ihr Interesse jedoch nicht auf Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der o.a. Richtlinien, sondern ist vielmehr auf Materialien zum Gesetzgebungsverfahren gerichtet, mit dem der neue § 12a TFG in das TFG eingefügt wurde. Soweit die BÄK dabei das federführende BMG beraten hat, ist die BÄK hier als sachkundige Stelle („intern“) eingebunden worden, ohne dass staatliche Normsetzungsaufgaben an sie als „Beliehene“ delegiert wurden.

Auch § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet hier keine Verpflichtung nach dem IFG.

Anspruchsgegner ist nach der Systematik des IFG immer die Verwaltungsbehörde, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechtes als Verwaltungshelfer „bedient“.

Hier ist schon fraglich, ob die Abgabe von Stellungnahmen und die Beratung eines Ministeriums im Gesetzgebungsverfahren dem Gesetzgeber bei der Formulierung des IFG als typischer und regelungsbedürftiger Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG vor Augen stand.

Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, scheidet § 1 Abs.1 Satz 3 IFG jedoch als Grundlage für einen (direkten) Zugangsanspruch gegen private Verwaltungshelfer aus, da nach der Systematik des IFG immer die „hinter dem Privaten stehende“ Behörde im Außenverhältnis gegenüber dem Antragsteller verpflichtet ist, ihr aber für eine effektive Beschaffung der Information beim privaten Gehilfen oftmals deren Mitwirkungsverpflichtung fehlt, die sich nicht aus § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG ergibt. Zutreffend wird deshalb in der rechtswissenschaftlichen Literatur gefordert, das IFG mit Blick auf das Innenverhältnis der Behörde zum Verwaltungshelfer durch einen Beschaffungsanspruch zu ergänzen, damit die Behörde im Außenverhältnis gegenüber dem Antragsteller „liefern kann“ (s. dazu Friedrich Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 234-237 zu § 1 IFG).

Gestatten Sie mir nach diesen sehr juristischen Ausführungen einen ganz praktischen Rat:

Erfahrungsgemäß liegen die wesentlichen Informationen zu einem Gesetzgebungsvorhaben dem federführenden Ressort, hier also dem BMG, vor.

Das BMG (unstreitig „Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG) ist grundsätzlich zur Gewährung des Informationszuganges verpflichtet, sofern und soweit gesetzliche Versagungsgründe nicht entgegenstehen.

Sofern noch nicht geschehen, rege ich deshalb an, Informationszugang beim BMG zu beantragen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.